

## **Whistleblowing – Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen von Informationen über Verstöße**

Prämisse: Das gegenständliche Verfahren bezweckt die vollständige Umsetzung der rechtlichen Regelung im Bereich Schutz der hinweisgebenden Personen, die Informationen über Verstöße melden (sog. *Whistleblower*), im Sinne der Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 10. März 2023, Nr. 24, „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften melden“.

### **1. Personen, die zur Einreichung einer Meldung befugt sind**

Eine „hinweisgebende Person“ ist eine natürliche Person, die im Rahmen ihres beruflichen Kontexts erlangte Informationen über Verstöße meldet.

In der Landesverwaltung können folgende Kategorien von Personen eine Meldung von Informationen über Verstöße einreichen (vgl. Artikel 3, Absatz 3, des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24):

- Die Bediensteten der Landesverwaltung,
- Die Selbstständigen und die Inhaber eines Arbeitsverhältnisses, die Freiberufler und Berater, sowie die Freiwilligen und (bezahlten oder unbezahlten) Praktikanten, die ihre Tätigkeiten bei der bzw. für die Landesverwaltung erbringen,
- Arbeitnehmer oder Mitarbeiter, die ihre Arbeitstätigkeit bei öffentlichen oder privaten Subjekten ausüben, welche zugunsten der Landesverwaltung Güter liefern, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten ausführen,
- Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Überwachungs- oder Vertretungsfunktionen bei der Landesverwaltung, auch wenn besagte Funktionen lediglich faktisch ausgeübt werden.

Der Schutz der hinweisgebenden Personen wird auch dann gewährleistet, wenn die Meldung zu einem der folgenden Zeitpunkte erfolgt (vgl. Artikel 3, Absatz 4, des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24):

- a) Wenn das entsprechende Rechtsverhältnis noch nicht begonnen hat, aber die Informationen über Verstöße während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen erlangt wurden,
- b) Während der Probezeit,
- c) Nach erfolgter Beendigung oder Auflösung des Rechtsverhältnisses, sofern die Informationen über die gemeldeten Verstöße im Laufe des Rechtsverhältnisses erlangt wurden.

### **2. Adressat der Meldungen sowie Personen, die für die Bearbeitung der Meldungen zuständig sind**

Die Meldungen müssen gemäß den unter Punkt 5. angegebenen Modalitäten direkt beim Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz eingereicht werden.

Meldungen, die an eine Organisationseinheit oder an einen Bediensteten der Landesverwaltung übermittelt werden, welche nicht für deren Bearbeitung zuständig sind, müssen unverzüglich an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz weitergeleitet werden, wobei sämtliche geeigneten Vorkehrungen zu treffen sind, um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und der betroffenen Person, sowie des Inhalts der Meldung zu wahren (z.B. indem die Meldung nicht protokolliert, sondern in einem verschlossenen Umschlag dem Verantwortlichen übergeben wird; indem die eventuell per E-mail übermittelte Meldung in ausgedruckter Form weitergeleitet und die entsprechende E-mail umgehend gelöscht wird). Die hinweisgebende Person wird gleichzeitig über die erfolgte Weiterleitung informiert.

Zum Zwecke der Durchführung der Sachverhaltsermittlung kann sich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz einer zahlenmäßig eng begrenzten Gruppe von Mitarbeitern bedienen, die denselben Verschwiegenheitspflichten unterliegen, die auch für den Verantwortlichen selbst gelten.

Als tatsächliche Mitglieder der besagten Arbeitsgruppe werden der Direktor und der delegierte Beamte des Landesamtes für institutionelle Angelegenheiten bestimmt.

Auf die Mitglieder der Arbeitsgruppe finden die von Artikel 12/bis des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe Anwendung; im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung kann der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz die Durchführung der Sachverhaltsermittlung jedenfalls auch einem anderen, den eigenen Organisationseinheiten zugewiesenen Bediensteten anvertrauen.

### **3. Gegenstand der Meldung**

Gegenstand einer Meldung können sämtliche Informationen über jene Verstöße sein, die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, aufgelistet sind.

In diesem Sinne gelten jene Handlungen oder Unterlassungen als „Verstöße“, welche das öffentliche Interesse oder die Integrität der Landesverwaltung beeinträchtigen und in Folgendem bestehen:

- a) Ordnungswidrigkeiten, Verletzung von buchhalterischen Vorschriften oder zivilrechtlichen Bestimmungen, sowie Straftaten,
- b) Sonstige unerlaubte Handlungen oder Unterlassungen, die unter den Ziffern 2), 3), 4), 5) und 6) von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, ausdrücklich aufgelistet sind.

Als „Informationen über Verstöße“ gelten Informationen – darunter auch begründete Verdachtsmomente – über Verstöße, die in der Landesverwaltung tatsächlich begangen wurden oder, auf der Grundlage von konkreten Anhaltspunkten, begangen werden könnten, sowie Anhaltspunkte über Verhaltensweisen zur Verschleierung solcher Verstöße.

### **4. Ausschlüsse**

Unbeschadet der Möglichkeit, eventuelle Ergänzungen anzufordern, werden folgende Meldungen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht berücksichtigt:

- Meldungen über Sachverhalte, die weder das Personal noch den Tätigkeitsbereich der Landesverwaltung betreffen;
- Meldungen, die in anonymer Form eingebracht werden;
- Meldungen, die auf reinen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen, sowie jene, in denen bereits allgemein bekannte Tatsachen mitgeteilt werden;
- Beanstandungen, Forderungen oder Ansprüche, die mit einem persönlichen Interesse der hinweisgebenden Person zusammenhängen und ausschließlich deren individuelles Arbeits- oder Dienstverhältnis oder deren Arbeitsbeziehungen mit Vorgesetzten betreffen;
- Meldungen von Verstößen, die bereits obligatorisch von Unionsrechtsakten oder innerstaatlichen Rechtsakten geregelt sind, welche in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind oder eine Umsetzung jener Unionsrechtsakte darstellen, die in Teil II des Anhangs der EU-Richtlinie 2019/1937 angeführt sind, auch wenn sie nicht in Teil II des Anhangs des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, angeführt sind.

### **5. Interne Meldekanäle**

Meldungen von Informationen über Verstöße können in schriftlicher oder mündlicher Form erstattet werden, unter Verwendung eines der nachstehend angeführten internen Meldekanäle.

In schriftlicher Form können Meldungen auf folgende Art und Weise eingereicht werden:

- mittels der speziellen informatischen Plattform, welche über folgenden Link zugänglich ist:  
<https://provincia-bz.integrityline.com>
- durch persönliche Abgabe oder Versand auf dem Postweg. In diesem Fall muss die Meldung in einen VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG eingefügt werden, der mit der Beschriftung „VERTRAULICH PERSÖNLICH“ versehen ist. Die Adresse für die Abgabe oder postalische Übermittlung lautet wie folgt:

Autonome Provinz Bozen  
Generalsekretariat des Landes

z. Hd. des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz  
Landhaus 1, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1 - 39100 Bozen.

Für die Abfassung der Meldung kann die hinweisgebende Person das spezielle Formular ausfüllen, das auf der institutionellen Webseite der Landesverwaltung veröffentlicht ist (Link: <https://recht.provinz.bz.it/de/whistleblower>).

Falls die hinweisgebende Person für ihre Meldung nicht das eigens ausgearbeitete Formular verwendet, kann die Meldung trotzdem von der Verwaltung bearbeitet werden, sofern sie ausreichend detailliert ist und keiner der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Ausschlussfälle zutrifft.

Die schriftliche Meldung muss von der hinweisgebenden Person auf jeden Fall unterschrieben und mit einer Kopie eines Ausweisdokuments versehen werden.

Um die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person zu gewährleisten wird empfohlen, die eigentliche Meldung von der Kopie des Ausweisdokuments zu trennen und besagte Kopie in einen zweiten, kleineren Umschlag einzufügen, der dann verschlossen wird. Der kleine Umschlag wird anschließend – zusammen mit der Meldung – in den größeren Umschlag eingefügt, welcher persönlich abgegeben oder per Post an die angegebene Adresse zu senden ist.

In mündlicher Form können Meldungen auf folgende Art und Weise eingereicht werden:

- durch Aufnahme einer Sprachnachricht mittels der speziellen informatischen Plattform, welche über folgenden Link zugänglich ist: <https://provincia-bz.integrityline.com>. Im Rahmen der Aufzeichnung der Sprachnachricht sorgt die Software automatisch dafür, dass die Stimme der hinweisgebenden Person verzerrt wird und letztere somit nicht erkennbar ist.
- indem ein direktes Treffen mit dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz beantragt wird. Im Rahmen des besagten Treffens, welches innerhalb eines angemessenen Zeitraums festzusetzen ist, kann die hinweisgebende Person ihre Erklärungen abgeben, über die ein schriftliches Protokoll verfasst wird. Nach dessen Abfassung erhält die hinweisgebende Person die Möglichkeit, in das Protokoll des Treffens Einsicht zu nehmen, dieses erforderlichenfalls berichtigen zu lassen sowie dessen Inhalte durch Anbringung ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Der Verwaltung steht es jedenfalls frei, die notwendigen und zweckmäßigen Überprüfungen auch infolge der Einreichung einer anonymen Meldung zu veranlassen, sofern diese ausreichend detailliert ist und eine ausführliche Schilderung mit genauen Einzelheiten enthält. Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, können die Urheber von anonymen Meldungen jedoch nicht die Schutzmaßnahmen für sich beanspruchen, die von den rechtlichen Bestimmungen im Bereich *Whistleblowing* vorgesehen sind.

## **6. Ablauf des Verfahrens und Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen**

Die an den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz übermittelten Meldungen werden in „vertraulicher Form“ protokolliert, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Protokolleinträge und Dokumente ausschließlich für den Verantwortlichen selbst, sowie für die Mitglieder seiner Arbeitsgruppe einsehbar sind.

Innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung wird der hinweisgebenden Person eine Empfangsbestätigung ausgestellt, in der u.a. auch die Rechtsgrundlagen und die wesentlichen Phasen des einschlägigen Verfahrens, die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie die Kontaktdaten für allfällige Mitteilungen angegeben sind.

Die offensichtlich unbegründeten Meldungen sowie jene, auf die einer der obgenannten Ausschlussfälle zutrifft, können vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz – auch mittels Erlass einer Sammelmaßnahme und in halbjährlichen Abständen – archiviert werden.

Die Archivierungsmaßnahmen werden im Bereich „Transparente Verwaltung“ der institutionellen Webseite des Landes veröffentlicht; in den erwähnten Maßnahmen wird jegliche Bezugnahme auf persönliche Daten der hinweisgebenden Person unterlassen, indem ausschließlich die der jeweiligen Meldung zugewiesene

Kennzahl (z.B. der Protokolleintrag) sowie der Bereich oder das Sachgebiet angeführt werden, auf die sich die Meldung bezieht.

In den obgenannten Fällen wird die Archivierung verfügt, ohne vorher eine Sachverhaltsermittlung einzuleiten; davon unbeschadet bleibt allerdings die Möglichkeit, die hinweisgebende Person vor der Archivierung zur Übermittlung von Klarstellungen oder ergänzenden Informationen bezüglich der gemeldeten Sachverhalte aufzufordern. Die Meldungen von Informationen über Verstöße, welche das Personal oder den Tätigkeitsbereich von anderen Körperschaften betreffen, werden zur Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person nicht von Amts wegen weitergeleitet.

Außer in den im vorhergehenden Absatz beschriebenen Fällen ersucht der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz jene Führungskräfte, die den Organisationseinheiten übergeordnet sind, auf die sich die gemeldeten Sachverhalte beziehen, um eine Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Meldung.

Innerhalb von höchstens 30 Tagen ab Erhalt der Meldung übermittelt er ihnen zu diesem Zweck eine schriftliche Mitteilung, in der der Inhalt der Meldung – auch in zusammengefasster Form, aber immer nach vorheriger Entfernung sämtlicher persönlichen Daten der hinweisgebenden Person – wiedergegeben wird, verbunden mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer angemessenen Frist (welche jedenfalls nicht mehr als 30 Tage betragen kann) eine ausführliche Stellungnahme hinsichtlich des gemeldeten Sachverhalts zurückzusenden. In der besagten Mitteilung wird auch ein kurzer Hinweis betreffend die Rechtsgrundlagen des Instituts des *whistleblowing* eingefügt, verbunden mit der Aufforderung, das Verfahren auf eine streng vertrauliche Art und Weise abzuwickeln.

Die hinweisgebende Person kann jederzeit Informationen über den aktuellen Stand der Bearbeitung ihrer Meldung einholen.

Innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung bzw. — bei unterbliebener Empfangsbestätigung — innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen ab dem Datum der Einreichung der Meldung entscheidet der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz abschließend über das Verfahren, wobei er folgende alternative Maßnahmen trifft:

- die Archivierung der Meldung (gemäß den oben beschriebenen Modalitäten), falls diese sich im Lichte der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung als unbegründet herausgestellt hat;
- die Weiterleitung der Meldung an die Gerichtsbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC, für die Ausübung der jeweiligen Zuständigkeiten, falls sich die Meldung als ganz oder teilweise begründet herausstellt;
- die Mitteilung des gemeldeten Sachverhalts an das für die Disziplinarverfahren zuständige Organ und/oder an die sonstigen zuständigen Organisationseinheiten, für den Erlass der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

Über den Ausgang des Verfahrens wird auch der hinweisgebenden Person, die wenigstens eine Kontaktadresse angegeben hat, eine Rückmeldung gegeben.

Die Meldungen und die entsprechenden Unterlagen werden für jenen Zeitraum aufbewahrt, der für die Bearbeitung der jeweiligen Meldung erforderlich ist, und jedenfalls nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung über den endgültigen Ausgang des Meldeverfahrens, unter Beachtung der Verschwiegenheitspflichten laut Punkt 8.

## **7. Schutz des Hinweisgebers**

Die hinweisgebende Person, die mit ihrer Meldung Informationen über Verstöße mitteilt, hat Anspruch auf die im 3. Abschnitt des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 vorgesehenen Schutzmaßnahmen, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die hinweisgebende Person hatte zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zur Annahme, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und in den sachlichen Anwendungsbereich des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24 fallen,

- b) Die Meldung ist im Einklang mit den Bestimmungen des 2. Abschnitts des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, erfolgt.

Der rechtliche Schutz, den das GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, für die hinweisgebenden Personen vorsieht, umfasst folgende Schutzmaßnahmen:

- a) Das Verbot von Repressalien und der Schutz vor Repressalien (Artikel 17 und 19)
- b) Unterstützende Maßnahmen (Artikel 18)
- c) Haftungsbeschränkungen (Artikel 20)
- d) Sanktionen (Artikel 21)
- e) Besondere Voraussetzungen für die Gültigkeit von Verzichten und Vergleichen, welche die vorgesehenen Rechte und Schutzmaßnahmen zum Gegenstand haben (Artikel 22)

Unter dem Begriff „Repressalien“ versteht man jede – auch nur versuchte oder angedrohte – Handlung oder Unterlassung, die durch eine Meldung ausgelöst wird und durch die der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Artikel 17 Absatz 4 des GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, enthält eine beispielhafte Auflistung von Tatbeständen, die eine Repressalie darstellen können; zu diesen zählen insbesondere auch folgende:

- die Kündigung, die Suspendierung oder vergleichbare Maßnahmen;
- die Aufgabenverlagerung, die Änderung des Arbeitsortes, die Gehaltsminderung, die Änderung der Arbeitszeit;
- die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder von anderen – auch finanziellen – Sanktionen;
- die Nötigung, die Einschüchterung, das Mobbing oder die Ausgrenzung;
- die Diskriminierung oder benachteiligende Behandlung;
- die vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen.

Nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 1 dürfen die Körperschaften und Personen, welche Anspruch auf den vom GvD vom 10. März 2023, Nr. 24, vorgesehenen Schutz haben, keine Repressalien erleiden.

Die genannten Körperschaften oder Personen können die von ihnen mutmaßlich erlittenen Repressalien der ANAC mitteilen, welche in der Folge ein Ermittlungsverfahren einleiten und gegebenenfalls die von Artikel 21 vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängen kann.

Laut Artikel 19 Absatz 3 sind die in Verletzung des Repressalienverbots erlassenen Akte nichtig und die hinweisgebende Person, deren Arbeitsvertrag aufgrund ihrer Meldung gekündigt wurde, hat ein Recht auf Wiedereinstellung.

Die in diesem Punkt beschriebenen Schutzmaßnahmen finden jedoch dann keine Anwendung, wenn – auch nur mit einem erstinstanzlichen Urteil – die strafrechtliche Haftung der hinweisgebenden Person wegen der Straftaten der üblen Nachrede oder der Verleumdung, oder aber ihre zivilrechtliche Haftung aus denselben Rechtstiteln festgestellt wurde, beschränkt auf die Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In den genannten Fällen wird gegen die hinweisgebende Person außerdem eine Disziplinarstrafe verhängt.

## **8. Vertraulichkeitsgebot**

Die Bearbeitung der Meldungen darf jenes Maß nicht überschreiten, das für die Zwecke der Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig ist.

Alle Personen, die in welcher Funktion auch immer eine Meldung bearbeiten, sind hinsichtlich der Identität der hinweisgebenden Person sowie sämtlicher weiterer Daten oder Informationen, die deren Identität auch nur indirekt verraten könnten, zu strengster Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt auch für das Organ, das für die Abwicklung von Disziplinarverfahren zuständig ist. Eine Missachtung der genannten Pflichten kann disziplinarrechtlich geahndet werden, unbeschadet der sonstigen von der Rechtsordnung vorgesehenen Haftungsformen.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person darf deren Identität und jede sonstige Information, aus der diese Identität direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ausschließlich gegenüber den befugten Mitarbeitern offengelegt werden, die für die Entgegennahme der Meldungen oder für das Ergreifen

von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind. Zu diesem Zweck werden bei Einleitung der Sachverhaltsermittlung jene Teile der Meldung, welche die persönlichen Daten der hinweisgebenden Person enthalten, von den anderen Teilen getrennt, welche ausschließlich die Schilderung der gemeldeten Sachverhalte betreffen. Nur die letztgenannten Teile der Meldung werden für die Zwecke der Sachverhaltsermittlung verwendet.

Im Rahmen des infolge der Meldung eventuell eingeleiteten Disziplinarverfahrens kann die Identität der hinweisgebenden Person nur in jenen Fällen offengelegt werden, in denen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- die Vorhaltung des zur Last gelegten Disziplinarvergehens beruht gänzlich oder teilweise auf der Meldung;
- die Kenntnis der Identität der hinweisgebenden Person ist unabdingbar für die Verteidigung der beschuldigten Person;
- die hinweisgebende Person gibt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität.

Die Bewertung, ob im Einzelfall die Voraussetzung der „Unabdingbarkeit“ der Kenntnis des Namens der hinweisgebenden Person erfüllt ist, obliegt dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ, das mit begründeter Maßnahme und auf ausdrücklichen Antrag der beschuldigten Person entscheidet, welche wiederum die Tatsachen beweisen muss, auf denen ihr Anspruch beruht.

Der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz wird dem für das Disziplinarverfahren zuständigen Organ die vollständige Meldung erst weiterleiten, nachdem die ausdrückliche Zustimmung der hinweisgebenden Person eingeholt wurde.

In dem soeben beschriebenen Fall, sowie in den Meldeverfahren, in denen die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person und der Informationen, aus denen diese Identität abgeleitet werden kann, auch für die Verteidigung der betroffenen Person unabdingbar ist, wird die hinweisgebende Person mittels schriftlicher Mitteilung über die Gründe für die Offenlegung der vertraulichen Daten in Kenntnis gesetzt.

Als „betroffene Person“ gilt eine in der Meldung angegebene natürliche oder juristische Person, die angeblich den Verstoß begangen hat oder anderweitig in den gemeldeten Verstoß verwickelt ist.

Bis zum Abschluss der Verfahren, die aufgrund der Meldung eingeleitet werden, wird die Identität der betroffenen Personen und der sonstigen in der Meldung erwähnten Personen unter Beachtung derselben Garantien geschützt, die zugunsten der hinweisgebenden Person vorgesehen sind.

Die Meldung ist dem Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, sowie dem Recht auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang entzogen.

Unbeschadet der Einhaltung der obgenannten Vorschriften kann die betroffene Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung angehört werden, und auf ihren Antrag hin muss sie angehört werden, wobei deren Anhörung auch mittels Einholung von schriftlichen Stellungnahmen oder Unterlagen erfolgen kann.